

Vorlage Nr.: 2025/1048/1

Verantwortlich: **Dez. 1**
Dienststelle: **Hauptamt**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2025	10	N	Vorberatung
Gemeinderat	16./17./18.12.2025	2	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt, nach Vorberatung im Hauptausschuss, die in Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Begründung zur Satzungsanpassung:

1. Anpassung der Entschädigung bei Schwerbehinderung

Die Anpassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe ist erforderlich, da der Landesgesetzgeber die Kommunen verpflichtet hat, in ihren Satzungen Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen zu treffen, die aufgrund einer Schwerbehinderung bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit entstehen.

Mit der Änderung der Gemeindeordnung, die zum 1. September 2025 in Kraft getreten ist, wurde § 19 Absatz 4 um eine entsprechende Regelung ergänzt. Bereits bisher war in dieser Vorschrift der Ersatz von Aufwendungen vorgesehen, die durch die entgeltliche Betreuung pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger während der Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen. Die neue gesetzliche Ergänzung erweitert diese Bestimmung um die Möglichkeit, Aufwendungen zu erstatten, die aufgrund einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX entstehen. Die Ausgestaltung der Erstattungsregelung – insbesondere hinsichtlich Höhe, Art und Verfahren – soll im Gleichklang mit den bestehenden Bestimmungen zur Unterstützung bei der Betreuung pflege- und betreuungsbedürftiger Angehöriger erfolgen. Die entsprechenden Änderungen werden für die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte sowie für sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Gremien etabliert.

2. Aufwendungen für Mobilität der Gemeinderatsmitglieder

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ist eine Anpassung der bisherigen Regelung erforderlich. Den Mitgliedern des Gemeinderats werden für die Wahrnehmung ihres Mandats im Stadtgebiet künftig entweder eine Mobilitätspauschale als Teil der Entschädigung gewährt oder es erfolgt eine Erstattung von Parkgebühren bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 300 Euro. Die Höhe der Mobilitätspauschale orientiert sich am Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket, den die Stadt Karlsruhe ihren Beschäftigten derzeit in Höhe von 24 Euro monatlich gewährt. Die hierdurch erzielte Einsparung leistet einen Beitrag zur Haushaltssicherung.

3. Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher*innen

Ehrenamtliche Ortsvorsteher*innen und deren Stellvertretungen sowie die ehrenamtlichen Stellvertretungen hauptamtlicher Ortsvorsteher*innen erhalten Aufwandsentschädigungen, deren Höhe regelmäßig angepasst wird. § 9 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes (AufwEntG) enthält eine Verordnungsermächtigung, die es dem Innenministerium ermöglicht, die Höhe der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister*innen und Ortsvorsteher*innen an die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse anzugleichen. Die Vorschrift sieht vor, dass bei einer entsprechenden Anpassung durch Rechtsverordnung die festgesetzten Entschädigungsbeträge automatisch angepasst werden, ohne dass hierfür eine erneute Satzungsänderung erforderlich ist. Im Rahmen der vorliegenden Satzungsänderung werden – im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit – die derzeit gültigen Entschädigungsbeträge (Stand: 1. Februar 2025) in der Satzung ausgewiesen.

4. Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Eine weitere Satzungsanpassung ist im Hinblick auf die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich. Bisher waren die entsprechenden Bestimmungen in der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe“ enthalten. Dabei wurde jedoch nicht hinreichend berücksichtigt, dass sich die pauschale Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats und die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf unterschiedliche gesetzliche Grundlagen stützen. Aus diesem Grund besteht die rechtliche Notwendigkeit, für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine eigenständige Satzung über die Gewährung von Entschädigungen zu erlassen (Vorlagen-Nr. 2025/0973) und gleichzeitig die entsprechenden Regelungen aus der bestehenden „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe“ aufzuheben.

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt, nach Vorberatung im Hauptausschuss, die in Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe.